Der Markt Bad Steben erläßt auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBI. S. 323), folgende

Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Bad Steben [85.11]

Vom 6. Juli 1998

§ 1 Öffentliche Anschläge

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen öffentliche Anschläge (insbesondere Zettel und Plakate) nur an den vom Markt Bad Steben hierfür bestimmten oder zugelassenen Plakatsäulen oder Anschlagtafeln angebracht werden. Weiterhin ist es gestattet, Anschläge an der Innenseite von Schaufenstern vorzunehmen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Werbeanlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (BayRS 2132-1-I).
- (3) Die Vorschriften der §§ 33 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 49 Abs. 1 Nr. 28 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bleiben unberührt.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Abweichend von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung dürfen
 - 1. Anschläge, die auf öffentliche Veranstaltungen aller Art hinweisen, zwei Wochen vor deren Beginn am Ort der Veranstaltung und sofern sie auf besonderen Tafeln befestigt sind im gesamten Gemeindegebiet aufgestellt werden. Besondere Anschlagtafeln, die an Gartenzäunen oder Hausfassaden dauerhaft angebracht werden sollen, bedürfen der Genehmigung durch den Markt Bad Steben.
 - 2. Wahlplakate bis zu vier Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen auf besonderen Tafeln angebracht und unter Beachtung der Vorschriften des § 33 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 StVO aufgestellt werden.
 - Derartige Anschläge sind nach Beendigung der Veranstaltung oder nach Durchführung der Wahl unverzüglich wieder zu entfernen.
- (2) Der Markt Bad Steben kann von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
- (3) Die Ausnahmen können unter Auflagen, unter Bedingungen, unter Widerrufsvorbehalt und befristet erteilt werden.

§ 3 Ahndungsvorschrift

Wer vorsätzlich den Vorschriften des § 1 Abs.1 oder des § 2 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt oder die nach § 2 Abs. 3 verhängten Auflagen oder Bedingungen nicht befolgt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBI. I S. 3039), mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM belegt werden; bei fahrlässigem Handeln beträgt die Geldbuße bis zu 500,-- DM.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zwanzig Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16. Januar 1978 außer Kraft.

Bad Steben, 6. Juli 1998 Markt Bad Steben

Hellmut Nietner Erster Bürgermeister